

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

| <b>Bisheriger Text Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden</b>   | <b>Gesetzesentwurf Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden</b>   |
|--|---|
| <p>§ 1:<br/>Leopoldsdorf im Marchfelde</p> <p>§ 2 Abs. 2:<br/>(2) Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder betroffenen Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Für künftige Gebietsänderungen der übrigen Gemeinden gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973.</p> | <p>Leopoldsdorf im Marchfelde</p> <p>§ 2 Abs. 2:<br/>(2) Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder betroffenen Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. <b>Abweichend davon gelten für Grenzänderungen von Städten mit eigenem Statut die diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, ausgenommen des § 12 Abs. 2, sinngemäß.</b> Für künftige Gebietsänderungen der übrigen Gemeinden gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973.</p> |